

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER HAIMHAUSERSCHULE e. V.

in der Fassung vom 15. Juni 2021

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen und anderweitige Geschlechteridentitäten.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Haimhauserschule“. Ab Eintragung ins Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“
- II. Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Grundschule an der Haimhauserstraße zur Förderung der Erziehung. Der Verein verfolgt den Zweck finanziell und durch Mitwirkung, beispielsweise durch Maßnahmen zur Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulhofes, Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Durchführung und Förderung gemeinbildender Veranstaltungen, Förderung sonstiger, dem Betrieb und den Interessen der Schule dienender, nicht wirtschaftlicher Maßnahmen und Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die als Freunde und Förderer der Grundschule an der Haimhauserstraße den Vereinszweck fördern möchten. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach billigem Ermessen.
- II. Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Vereinszweck verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

- II. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch in elektronischer Form, wie z.B. E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres, also zum 31.8. eines jeden Jahres zulässig.
- III. Bei vereinsschädigendem Verhalten oder massiver Störung des Vereinsfriedens seitens eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses den Ausschluss des Mitgliedes aussprechen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- IV. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder verstorbene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden auch nicht anteilig erstattet.

§ 5 Beiträge

- I. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten mindesten Mitgliedsbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Aufnahme innerhalb von vier Wochen fällig, in den nachfolgenden Jahren jeweils bis zum 30. September.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Finanzvorstand sowie dem Vorstand für Kommunikation. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein.
- II. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- III. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die je Einzelvertretungsbefugnis besitzen (Außenverhältnis).

- IV. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Vorstandssitzung kann auch per Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig.
- V. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- VI. Für die innere Ordnung des Vorstands gilt folgendes:
- Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie als Versammlungsleiter.
 - Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, und unterstützt ihn bei der Arbeit.
 - Der Schriftführer führt über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll, das gegebenenfalls die Wahlen und die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.
 - Der Finanzvorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
 - Der Vorstand für Kommunikation pflegt die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern sowie mit der Öffentlichkeit.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise zu Beginn des vierten Jahresquartals statt. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Tagesordnung auf und beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Ladung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch in elektronischer Form, wie E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- II. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch per Videokonferenz stattfinden.
- IV. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der selbst Vereinsmitglied sein muss.
- V. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über die Satzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins fassen.

- VI. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlungen Protokoll, das die Wahlen und die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen oder wenn wenigstens 10% der Mitglieder des Vereins dies in schriftlicher Form verlangen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf eine Woche verkürzt werden.
- II. Die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands des Vereins sein.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.9. eines Jahres und endet am 31.8. des darauffolgenden Jahres.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- II. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte

Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung der Erziehung und Bildung. Den Empfänger beschließt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 13 dieser Satzung.

§ 13 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter § 8 dieser Satzung gelten entsprechend
- II. Die Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins beschließt über die Art der Liquidation und über die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Etwaige Überschüsse oder sonstiger Gewinn dürfen nur gemäß § 12 dieser Satzung verwendet werden.
- III. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden im Falle einer Auflösung nicht zurückerstattet.

(Veronika Siebertz)

(Kathrina von Mitschke-Collande)

(Dr. Damian Ritter von Doderer)

(Henrik Munte)

(Astrid Jenewein)

(Dr. Richard Dissmann)

(Dr. Annika Dissmann)

(Daniel Bentrup)